



**Stadt
Luzern**

Systematische Rechtssammlung

Nr. 1.1.1.1.2

Ausgabe vom 1. April 2011

Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes

vom 16. März 2011

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹ sowie das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 ²,

beschliesst:

¹ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

² städt. Rechtssammlung 1.1.1.1.1

I. Sondernutzung

Art. 1 *Bewilligungspflichtige Nutzungen*

Insbesondere für die folgenden Sondernutzungen ist eine Bewilligung erforderlich:

- a. Leitungen,
- b. Schächte,
- c. Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone und dergleichen),
- d. Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Treppen, Gesimse und dergleichen),
- e. Befestigungen von und Anlege-Vorrichtungen für Schiffsstege,
- f. Vordächer,
- g. Baugrubenfassungen, Pfählungen und Anker,
- h. Benzintanksäulen,
- i. fest angebrachte Reklameinstallationen und Beflaggungen,
- j. gastgewerbliche Boulevardbetriebe,
- k. Veloständer,
- l. fest verankerte Automaten, Schaukästen, Distributionseinrichtungen, Verkaufsstände, Buvettes und dergleichen,
- m. andere Bauteile für private Zwecke.

Art. 2 *Zuständigkeit und Koordination*

¹Das Tiefbauamt erteilt und koordiniert die Bewilligungen (Konzessionen) für die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes unter Niveau und koordiniert die Bauvorhaben, wenn Strassenraum betroffen ist.

²Die Dienstabteilung Städtebau erteilt und koordiniert die Bewilligungen (Konzessionen) für die dauernde Nutzung des öffentlichen Grundes über Niveau.

³Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt in Absprache mit den zuständigen Stellen eine Betriebsbewilligung, namentlich für Boulevardbetriebe, Kioske oder Buvettes, soweit eine solche notwendig ist.

⁴Die Bewilligungsinstanz ist auch für den Erlass oder Teilerlass der Gebühren zuständig.

⁵Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strassengesetzes ³, des Planungs- und Baugesetzes ⁴ sowie des Bau- und Zonenreglements ⁵.

II. Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 3 *Temporäre Bauten und Anlagen*

¹Temporäre Bauten und Anlagen sind so aufzustellen, dass Passantinnen und Passanten sowie Fahrzeuge der Blaulichtorganisationen und von Zulieferern möglichst frei zirkulieren können. Der Betrieb des ansässigen Gewerbes muss jederzeit gewährleistet sein.

²Temporäre Bauten und Anlagen haben stadtbildverträglich zu sein; Material und Farbgebung haben dezent und Werbeauftritte zurückhaltend zu sein. Die historische Bausubstanz ist zu schützen.

³Grünanlagen und Einrichtungen sowie empfindliche Naturräume sind so zu schützen, dass keine Beschädigungen entstehen.

⁴Die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch Auf- und Abbau hat zeitlich möglichst kurz zu sein. Leerzeiten sind zu vermeiden. Während der Nacht sind solche Arbeiten bewilligungspflichtig.

Art. 4 *Geschäftsauslagen*

¹Geschäftsauslagen wie Warenstände, Warenbehälter oder Reklametafeln und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund unmittelbar entlang der Hausfassade des Verkaufsgeschäfts platziert werden, sofern für die Fussgängerinnen und Fussgänger ein Gehweg von mindestens 1,5 Metern Breite verbleibt.

²In der Innenstadt ist eine solche Auslage auf 1,5 Quadratmeter und ein Stück pro Eingang zum Verkaufsgeschäft begrenzt.

³ SRL Nr. 755

⁴ SRL Nr. 735

⁵ städt. Rechtssammlung 7.1.2.1.1

³ Blaulichtorganisationen und anderen Fahrzeugen im öffentlichen Dienst oder mit Zufahrtsbewilligungen ist in Fussgängerzonen jederzeit die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen. Dazu ist ein Fahrbahnstreifen von mindestens 3,5 Metern Breite frei zu halten.

Art. 5 *Zuständigkeit und Koordination*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt und koordiniert in enger Absprache mit dem Tiefbauamt die Bewilligungen für die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes. Sie holt dazu die feuerpolizeilichen Bewilligungen ein. Vorbehalten bleiben die vom Stadtrat zu genehmigenden Rahmenbewilligungen für Grossveranstaltungen.

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt in Absprache mit dem Tiefbauamt fest, welche Plätze für welche Nutzungen geeignet sind.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Marktplätze, die Marktzeiten, die zeitlichen und örtlichen Abweichungen von den Markttagen sowie die zugelassenen Produkte fest. Sie organisiert und kontrolliert die Märkte und Messen, soweit der Stadtrat Ersteres nicht an private Personen oder Organisationen delegiert.

⁴ Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen können der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

Art. 6 *Reinigungspflicht und Ersatzabgabe*

Das Tiefbauamt legt die Reinigungspflicht und den zu reinigenden Perimeter fest.

III. Besondere Vorschriften für Boulevardbetriebe

Art. 7 *Schliessungszeiten*

¹Für Boulevardbetriebe auf öffentlichem Grund gelten folgende Schliessungszeiten:

- a. während der Sommerzeit: 24.00 Uhr
- b. während der Normalzeit: 23.00 Uhr

²Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann davon abweichende Schliessungszeiten bewilligen oder verfügen.

Art. 8 *Ausstattung*

¹Das Grundmobiliar von Boulevardbetrieben hat in Material, Form und Farbe dezent und den örtlichen Gegebenheiten angepasst und vorzugsweise aus Metall und/oder Holz hergestellt zu sein. Grundmobiliar, Sonnen- oder Regenschutz dürfen keine Fremdwerbungen tragen.

²Zusatzeinrichtungen (Barelemente und dergleichen) sowie Beschallungen sind untersagt, Bepflanzungen und andere Abtrennungselemente innerhalb der Boulevardfläche zurückhaltend zu platzieren. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 *Mehrweg- und Depotsystem*

¹Boulevardbetriebe, Buvettes und ähnliche Einrichtungen auf öffentlichem Grund haben grundsätzlich Mehrweggebinde herkömmlicher Art (Porzellan, Gläser, Besteck) oder speziell entwickelte Mehrwegsysteme zu verwenden.

²Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann für Mehr- und Einweggebinde ein Depotsystem vorschreiben.

³Boulevardbetriebe, Verkaufsstände und dergleichen in und nahe am Veranstaltungssperimeter können während der Veranstaltung verpflichtet werden, Depotsysteme zu verwenden.

IV. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

Art. 10 *Kontaktstelle*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist die Kontaktstelle für die Veranstalterin oder den Veranstalter.

Art. 11 *Koordination mehrerer Veranstaltungen*

¹Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen koordiniert die während des Jahres stattfindenden Veranstaltungen.

²Sie führt über die Veranstaltungen einen Kalender. Dieser wird elektronisch veröffentlicht und enthält Angaben zur Veranstaltung, zur Veranstalterin oder zum Veranstalter sowie zur Bewilligung.

³Öffentlich zugängliche und angepriesene Veranstaltungen auf privatem Grund, die sich auf den öffentlichen Grund auswirken, können in den Kalender aufgenommen werden.

Art. 12 *Bewilligungskriterien*

¹Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beurteilt Grossveranstaltungen einmal jährlich aufgrund eines Kriterienkatalogs.

²Sie bewertet und gewichtet die einzelnen Kriterien für die jeweilige Veranstaltung. Die Summe der gewichteten Anzahl Punkte pro Kriterium ergibt die Gesamtpunktzahl einer Veranstaltung. Diese ist ausschlaggebend für die Erteilung der Bewilligung und deren Bedingungen und Auflagen sowie die städtische Unterstützung mit Leistungen und Beiträgen.

Art. 13 *Leistungen und Beiträge*

¹Die Leistungen der Stadt Luzern zugunsten der Veranstalterin oder des Veranstalters und allfällige Dritteleistungen werden in Rechnung gestellt und die Beiträge ausgewiesen.

²Der Stadtrat kann in begründeten Fällen vom Instrument der Vollkostenrechnung abweichen.

Art. 14 *Nutzungseinschränkungen*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann die Bewilligungen anderer Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Grundes während einer Veranstaltung sowie während deren Auf- und Abbau räumlich und zeitlich einschränken. Bauliche Unterhaltmassnahmen auf öffentlichem Grund sind von Einschränkungen möglichst auszunehmen.

Art. 15 *Schutz des öffentlichen Grundes*

¹Mit dem in Anspruch genommenen öffentlichen Grund, insbesondere den Grün- und Parkanlagen, und dessen Umgebung ist sorgfältig und schonend umzugehen. Belastungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

²Das Zumieten von ausreichenden zusätzlichen Toiletteneinrichtungen und Abfallbehältern ist Sache der Veranstalterin oder des Veranstalters.

Art. 16 *Sicherheit*

¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft geeignete Massnahmen zur Sicherheit aller teilnehmenden Personen und der Bevölkerung während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus. In Absprache mit der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle hat sie oder er auf eigene Rechnung private Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl einzusetzen.

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde gleichzeitig mit dem Gesuch ein der Veranstaltung entsprechendes, zu genehmigendes Sicherheitskonzept einzureichen. Sie oder er bezeichnet bei Grossveranstaltungen zudem eine für die Sicherheit verantwortliche Person. Die entsprechenden Versicherungsnachweise sind der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen.

³Die Veranstalterin oder der Veranstalter trifft die notwendigen Vorkehrungen, dass Areale, die wegen Unwettern oder anderen Umwelteinflüssen gefährdet sein können, rechtzeitig geräumt werden. Dies betrifft insbesondere Flächen im Fallbereich von Bäumen.

⁴Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen oder die Stadtgärtnerei die Räumung der Veranstaltung veranlassen. Die dabei anfallenden Kosten sowie allfällige Ertragsausfälle trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter.

Art. 17 Verkehr

¹Beeinträchtigungen der Umwelt und die Belastung der Verkehrsinfrastruktur sind zu minimieren.

²Das Veranstaltungsprogramm ist auf die Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln abzustimmen. Auf Drucksachen und Werbemitteln ist prioritär auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln hinzuweisen. Am Veranstaltungsort müssen an zentraler Lage und in ausreichender Anzahl Parkplätze für Velos zur Verfügung gestellt werden.

³Ab 1000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder insgesamt mehr als 10'000 darf der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 30 Prozent betragen. Im Haupteinzugsgebiet der Veranstaltung sind Spezialbillette des öffentlichen Verkehrs ab Wohnort anzubieten. Eintrittsbillette haben die Benützung des öffentlichen Verkehrs einzuschliessen. Veranstaltungsspezifische Parkplätze sind ab der

ersten Minute kostenpflichtig zu bewirtschaften. Die minimale Parkgebühr beträgt Fr. 10.–.

⁴ Ab 5000 erwarteten Besucherinnen und Besuchern pro Tag oder insgesamt mehr als 15'000 darf der Anteil des motorisierten Individualverkehrs an den gesamten Personenfahrten nicht mehr als 10 Prozent betragen. Mit dem Gesuch ist ein Mobilitätskonzept einzureichen und nach der Veranstaltung Rechenschaft über den erzielten Modalsplit abzulegen.

Art. 18 *Beschallung*

¹ Für die öffentlichen Plätze in der Stadt Luzern wird ein Lärmkataster erstellt. Daraus werden Belegungsregeln und Bespielungspläne abgeleitet.

² Lärmintensive Nutzungen können eingeschränkt werden.

Art. 19 *Mehrweg- und Depotsystem*

¹ Während Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sind grundsätzlich Mehrweggebinde herkömmlicher Art (Porzellan, Gläser, Besteck) oder speziell entwickelte Mehrwegsysteme zu verwenden.

² Sämtliches Mehr- und Einweggebinde wie Glas, PET, Dosen und dergleichen ist mit einem Depot zu versehen.

³ Mit einem Depot versehenes, bioabbaubares Einweggeschirr darf nur eingesetzt werden, wenn eine Recyclingquote von mindestens 80 Prozent nachgewiesen wird.

⁴ Der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist ein zu genehmigendes Konzept Mehrweg/Depot zu unterbreiten.

Art. 20 *Entsorgung und Reinigung*

¹ Wertstoffe wie Glas, PET, Dosen, Karton oder bioabbaubare Einweggebinde sind zu separieren und von der Veranstalterin oder dem Veranstalter getrennt zu entsorgen.

²Die Reinigung der beanspruchten Flächen, insbesondere in und um die Festwirtschaften, Verkaufsstände und Barbetriebe, obliegt während und nach der Veranstaltung der Veranstalterin oder dem Veranstalter.

³Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat ein zu genehmigendes Reinigungs- und Entsorgungskonzept sowie ein Abwasserkonzept einzureichen. Sie oder er bezeichnet eine für die Reinigung und Entsorgung verantwortliche Person.

⁴Der Veranstalterin oder dem Veranstalter werden die allfällige Reinigung des benutzten öffentlichen Grundes sowie anfallende Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

Art. 21 *Verpflegung und Getränke*

¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter bestimmt eine für den Verpflegungsbereich verantwortliche Person.

²Die Jugendschutzbestimmungen sind einzuhalten. Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Ausweiskontrollen durchzuführen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat darzulegen, wie Kinder und Jugendliche vor der Abgabe von alkoholischen Getränken und Raucherwaren während der Veranstaltung geschützt werden.

Art. 22 *Kommunikation von Grossveranstaltungen*

¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter präsentiert gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den zuständigen städtischen Stellen den interessierten und betroffenen Kreisen periodisch die geplanten Anlässe.

²Die Veranstalterin oder der Veranstalter orientiert die sich im und im angrenzenden Veranstaltungssperimeter befindende Bevölkerung und allenfalls deren Interessenvertretungen vor der geplanten Veranstaltung.

³Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann verpflichtet werden, für die Öffentlichkeit eine Hotline zu betreiben.

⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat allfällige Leistungen der Stadt Luzern gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen und der Stadt einen angemessenen Auftritt zu ermöglichen.

V. Besondere Vorschriften für Beleuchtungen

Art. 23 *Eventbeleuchtung*

¹ Als Eventbeleuchtung werden temporäre Lichtspiele an Gebäudefassaden, Plätzen und Strassen sowie auf Wasserflächen bezeichnet.

² Pro Kalenderjahr werden Projekte von insgesamt 16 Tagen bewilligt. Für Sonn- und Feiertage werden keine Bewilligungen erteilt. Eine Ausnahme bildet die Weihnachtsbeleuchtung in der Adventszeit.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beurteilt die Projekte nach einheitlichen Kriterien.

⁴ Eingabeberechtigt sind öffentliche und private Körperschaften, deren Projekte jeweils einen Bezug zu einem öffentlichen Interesse haben.

⁵ Ergänzend gelten die vom Stadtrat erlassenen Grundsätze und Richtlinien des „Plan Lumière“.

Art. 24 *Weihnachtsbeleuchtung*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Einschaltzeiten der Weihnachtsbeleuchtung auf öffentlichem Grund fest.

VI. Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen

Art. 25 Auflagen

¹ Strassenmusik, Strassenartistik oder Strassenmalerei in Gruppen bis zu sieben Personen oder von Einzelpersonen sind ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:

- a. werktags zwischen 16.00 und 22.00 Uhr;
- b. pro Tag nicht mehr als 30 Minuten am gleichen Standort und ausser Hörweite von anderen Darbietungen von Strassenmusik und Strassenartistik;
- c. Strassenmalereien mit kommerzieller Ausrichtung dürfen nicht angebracht werden.

² Guuggenmusig darf nur während der Fasnacht und an fasnachtsbezogenen Anlässen gespielt werden.

³ Es dürfen keine Verstärkeranlagen, Synthesizer, Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und dergleichen verwendet werden.

Art. 26 Benutzungsverbote

¹ Auf den Brücken der Stadt Luzern und deren Zugängen darf keine Strassenmusik oder Strassenartistik dargeboten werden.

² Während der Darbietung ist Passanten jederzeit das freie Zirkulieren zu ermöglichen. Insbesondere die Zugänge zu Häusern, Geschäften, Restaurants sowie signalisierte Strassenüber- und -unterquerungen sind frei zu halten.

³ Strassenmusizierende dürfen sich nicht auf Trottoirs, Friese, Schaufenstereinfassungen, Plätze, Boulevardbetriebsmobiliar und dergleichen setzen.

⁴ Der Stadtrat kann an Grossveranstaltungen Strassendarbietungen innerhalb des Veranstaltungsperrimeters untersagen.

⁵ Mit Ausnahme von weihnächtlichen Musikveranstaltungen sowie Darbietungen von Schulklassen ist Strassenmusik im Dezember gänzlich untersagt.

Art. 27 Spielverbot

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann bei Verstoß gegen Art. 25 und 26 ein Spielverbot aussprechen. Das Spielverbot gilt für ein Jahr.

VII. Besondere Vorschriften für Märkte und Messen

Art. 28 Wochenmarkt

Die Wochenmärkte finden in der Regel am Dienstag- und am Samstagvormittag statt.

Art. 29 Spezialmärkte

¹ Die Spezialmärkte finden in der Regel an folgenden Tagen statt:

- | | |
|---------------------|---|
| a. Monatswarenmarkt | 1. Mittwoch im Monat, März bis Dezember |
| b. Flohmarkt | samstags, Mai bis Oktober |
| c. Handwerksmarkt | 1. Samstag im Monat, April bis Dezember
(im Dezember bis Weihnachten auch samstags sowie an zwei Sonntagen und einem Feiertag) |
| d. Fischmarkt | Dienstag-, Freitag- und Samstagvormittag |
| e. Kilbimarkt | Kilbisonntag |
| f. Christbaummarkt | 15. bis 24. Dezember |
| g. Weihnachtsmarkt | max. 20 Tage im Dezember |

² Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die Marktzeiten fest.

Art. 30 Produkte und Abweichungen

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen legt die zum Verkauf zugelassenen Produkte fest.

²Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Markt- tage ausfallen lassen oder verschieben sowie Marktzeiten reduzie- ren, insbesondere:

- a. an Feiertagen;
- b. wenn an einem Markttag eine andere bewilligte Veranstaltung stattfindet;
- c. wenn der Platz wegen unvorhersehbarer Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder aufgrund baulicher Un- terhaltmassnahmen belegt ist.

Art. 31 *Herbstmesse*

Die Herbstmesse findet als Warenmarkt und Schaustellermesse statt.

Art. 32 *Standplätze*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen teilt die Standplätze zu. Sie bestimmt Anzahl, Grösse und Lage der Stand- plätze.

Art. 33 *Bewilligungskriterien*

¹Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erteilt die Bewilligung für die Märkte und die Herbstmesse insbesondere wenn

- a. damit die Vielfalt, Qualität und Attraktivität des gesamten Marktangebots gewährleistet ist,
- b. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht wiederholt oh- ne vorgängige Benachrichtigung der Dienstabteilung Stadt- raum und Veranstaltungen dem Markt ferngeblieben ist,
- c. die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für die Si- cherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ord- nung bietet,
- d. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung zulassen.

²Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen beachtet zudem bei der Vergabe der Standplätze an der Herbstmesse insbesondere folgende Kriterien:

- a. Nachweis der gültigen Schaustellerbewilligung;
- b. Nachweis, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden;
- c. Nachweis, dass eine Betriebshaftpflichtversicherung besteht;
- d. Zahlungsfähigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers;
- e. Attraktivität und Qualität des Fahrgeschäfts, insbesondere für Familien, Kinder und Jugendliche;
- f. Rotationsprinzip bei gleichen oder ähnlichen Geschäften.

³Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen unterbreitet den Belegungsplan für die Herbstmesse einer von der zuständigen Direktion gewählten Konsultativkommission.

Art. 34 *Abmeldung*

¹Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn von einer Bewilligung nicht Gebrauch gemacht wird. Für die Märkte hat dies mindestens einen Tag, für die Herbstmesse vier Wochen vor Beginn schriftlich zu erfolgen.

²Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn noch nicht belegt sind, können anderweitig zugeteilt werden.

³Erfolgt keine Abmeldung oder ist diese verspätet, stellt die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bereits getätigte Aufwendungen und/oder Ertragsausfälle wegen nicht mehr belegbarer Standplätze in Rechnung.

Art. 35 *Bezug, Räumung und Reinigung*

¹Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Für die Herbstmesse wird der Standplatz in Absprache mit der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen bezogen.

² Der Standplatz ist innerhalb von 60 Minuten nach Marktschluss, bei der Herbstmesse gemäss den Weisungen der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen, zu räumen und einwandfrei zu reinigen.

³ Zusätzliche Aufwendungen für Reinigung und Wiederinstandstellung des öffentlichen Grundes werden der Bewilligungsnehmerin oder dem Bewilligungsnehmer in Rechnung gestellt.

Art. 36 *Zufahrt, Tier- und Verstärkerverbot*

¹ Die Zufahrt zu den Märkten, das Parkieren und die Wegfahrt erfolgt gemäss den Weisungen der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen.

² Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sowie die von ihnen beschäftigten Personen dürfen keine Tiere, insbesondere keine Hunde auf die Marktplätze mitnehmen. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann Ausnahmen bewilligen.

³ Verstärkeranlagen, Lautsprecher, Megafone und dergleichen dürfen mit Ausnahme der Herbstmesse nicht verwendet werden. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann weitere Ausnahmen bewilligen.

VIII. Besondere Vorschriften für die Fasnacht

Art. 37 *Erlaubnis*

¹ Fasnächtliches Treiben in Gruppen oder als Einzelperson ist nur an den allgemeinen Fasnachtstagen ohne ausdrückliche Bewilligung erlaubt. Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen und dabei Bedingungen und Auflagen machen.

² Nur Handwagen ohne jeglichen Motorantrieb mit einer maximalen Breite von 1,5 Metern und einer maximalen Länge von 2,5 Metern dürfen die Altstadt befahren. Die Feuerpolizei kann Ausnahmen bewilligen.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen erlässt spezielle Verhaltensvorschriften in Bezug auf Sicherheit, Abfälle und Entsorgung, Verkaufsstände, Stationierung von Fasnachtswagen aller Art und die Energieversorgung.

IX. Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Art. 38 *Weisungen*

Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen und die Feuerpolizei können in Absprache mit dem Tiefbauamt zu Art. 3 bis 37 Weisungen erlassen.

Art. 39 *Vollzug*

¹ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist für den Vollzug von Art. 3 bis 37 zuständig. Sie kontrolliert vor Ort, ob diese Bestimmungen und die darauf gestützten Weisungen eingehalten sind.

² Die Feuerpolizei kontrolliert, ob die feuerpolizeilichen Vorgaben und Auflagen eingehalten sind.

³ Die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen ist Marktaufsichtsorgan. Sie entscheidet im Zweifelsfall über die Zulässigkeit eines Produkts nach Massgabe der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

Art. 40 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung über das Reklamewesen in der Stadtgemeinde Luzern vom 15. September 1927;
- b. Gebührenansätze für Reklamen auf öffentlichem Grund bzw. im öffentlichen Luftraum vom 11. Dezember 1991;
- c. Marktverordnung vom 27. Mai 1998.

Art. 41 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen. ⁶

Luzern, 16. März 2011

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁶ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 2. April 2011.

Inhaltsverzeichnis

I. Sondernutzung	2
Art. 1 Bewilligungspflichtige Nutzungen	2
Art. 2 Zuständigkeit und Koordination	2
II. Gesteigerter Gemeingebrauch	3
Art. 3 Temporäre Bauten und Anlagen	3
Art. 4 Geschäftsauslagen	3
Art. 5 Zuständigkeit und Koordination	4
Art. 6 Reinigungspflicht und Ersatzabgabe	4
III. Besondere Vorschriften für Boulevardbetriebe	5
Art. 7 Schliessungszeiten	5
Art. 8 Ausstattung	5
Art. 9 Mehrweg- und Depotsystem	5
IV. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen	6
Art. 10 Kontaktstelle	6
Art. 11 Koordination mehrerer Veranstaltungen	6
Art. 12 Bewilligungskriterien	6
Art. 13 Leistungen und Beiträge	7
Art. 14 Nutzungseinschränkungen	7
Art. 15 Schutz des öffentlichen Grundes	7
Art. 16 Sicherheit	7
Art. 17 Verkehr	8
Art. 18 Beschallung	9
Art. 19 Mehrweg- und Depotsystem	9
Art. 20 Entsorgung und Reinigung	9
Art. 21 Verpflegung und Getränke	10
Art. 22 Kommunikation von Grossveranstaltungen	10

V. Besondere Vorschriften für Beleuchtungen	11
Art. 23 Eventbeleuchtung	11
Art. 24 Weihnachtsbeleuchtung	11
VI. Besondere Vorschriften für Strassendarbietungen	12
Art. 25 Auflagen.....	12
Art. 26 Benutzungsverbote	12
Art. 27 Spielverbot	13
VII. Besondere Vorschriften für Märkte und Messen	13
Art. 28 Wochenmarkt.....	13
Art. 29 Spezialmärkte.....	13
Art. 30 Produkte und Abweichungen.....	13
Art. 31 Herbstmesse	14
Art. 32 Standplätze	14
Art. 33 Bewilligungskriterien	14
Art. 34 Abmeldung.....	15
Art. 35 Bezug, Räumung und Reinigung.....	15
Art. 36 Zufahrt, Tier- und Verstärkerverbot.....	16
VIII. Besondere Vorschriften für die Fasnacht	16
Art. 37 Erlaubnis.....	16
IX. Ausführungsbestimmungen und Vollzug	17
Art. 38 Weisungen.....	17
Art. 39 Vollzug.....	17
Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechts	18
Art. 41 Inkrafttreten.....	18
Inhaltsverzeichnis	19
Stichwortverzeichnis	21

Stichwortverzeichnis

A

Anker.....	Art. 1
Anlege-Vorrichtungen für Schiffsstege. Befestigungen.....	Art. 1
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 40
Ausführungsbestimmungen	Art. 38
Automaten.....	Art. 1

B

Baugrubenfassungen	Art. 1
Beflagungen	Art. 1
Beleuchtung.....	Art. 23 f.
▪ Eventbeleuchtung	Art. 23
▪ Weihnachtsbeleuchtung	Art. 24
Benzintanksäulen	Art. 1
Boulevardbetriebe.....	Art. 7 ff.
▪ Ausstattung.....	Art. 8
▪ Mehrweg- und Depotsystem	Art. 9
▪ Schliessungszeiten	Art. 7
Buvettes	Art. 1

C

Christbaummarkt.....	Art. 29
----------------------	---------

D

Distributionseinrichtungen.....	Art. 1
---------------------------------	--------

E

Eventbeleuchtung	Art. 23
------------------------	---------

F

Fasnacht	Art. 25, Art. 37
Fischmarkt.....	Art. 29
Flohmarkt.....	Art. 29

G

Gastgewerbliche Boulevardbetriebe	Art. 1
Gesteigerter Gemeingebrauch	Art. 3 ff.
▪ Geschäftsauslagen	Art. 4
▪ Reinigungspflicht und Ersatzabgabe	Art. 6
▪ Temporäre Bauten und Anlagen.....	Art. 3
▪ Zuständigkeit und Koordination	Art. 5
Guuggenmusig	Art. 25

H	
Handwerksmarkt	Art. 29
Herbstmesse	Art. 31
▪ Konsultativkommission	Art. 32
I	
Inkrafttreten	Art. 41
K	
Kilbimarkt	Art. 29
Konzessionen	Art. 2
L	
Leitungen	Art. 1
M	
Marktaufsichtsorgan	Art. 39
Märkte und Messen.....	Art. 28 ff.
▪ Abmeldung	Art. 34
▪ Abweichende Marktdaten	Art. 30
▪ Bewilligungskriterien	Art. 33
▪ Bezug.....	Art. 35
▪ Produkte.....	Art. 30
▪ Räumung und Reinigung	Art. 35
▪ Spezialmärkte	Art. 29
▪ Standplätze	Art. 32
▪ Tier- und Verstärkerverbot	Art. 36
▪ Zufahrt.....	Art. 36
Monatswarenmarkt.....	Art. 29
P	
Pfählungen	Art. 1
R	
Reklameinstallationen	Art. 1
S	
Schächte	Art. 1
Schaukästen	Art. 1
Sondernutzung.....	Art. 1 f.
▪ Bewilligungspflichtige Nutzungen.....	Art. 1
▪ Zuständigkeit und Koordination	Art. 2
Spezialmärkte	Art. 29
Strassendarbietungen (Strassenartistik, -malerei, -musik).....	Art. 25 ff.

V

Veloständer.....	Art. 1
Veranstaltungen.....	Art. 10 ff.
▪ Beschallung	Art. 18
▪ Bewilligungskriterien	Art. 12
▪ Entsorgung und Reinigung.....	Art. 20
▪ Kommunikation von Grossveranstaltungen	Art. 22
▪ Kontaktstelle bei der Stadt.....	Art. 10
▪ Koordination mehrerer Veranstaltungen.....	Art. 11
▪ Leistungen und Beiträge der Stadt	Art. 13
▪ Mehrweg- und Depotsystem	Art. 19
▪ Nutzungseinschränkungen	Art. 14
▪ Schutz des öffentlichen Grundes.....	Art. 15
▪ Sicherheit	Art. 16
▪ Verkehr.....	Art. 17
▪ Verpflegung und Getränke.....	Art. 21
Verkaufsstände.....	Art. 1
Vollzug	Art. 39
Vorbauten (Erker, Wintergärten, Balkone und dergleichen).....	Art. 1
Vordächer	Art. 1
Vorsprünge (Fundamente, Sockel, Säulen, Pfeiler, Treppen, Gesimse und dergleichen)	Art. 1

W

Weihnachtsbeleuchtung.....	Art. 24
Weihnachtsmarkt	Art. 29
Weisungen	Art. 38
Wochenmarkt.....	Art. 28